

VersicherungsJournal.de

Nachricht aus Markt & Politik vom 12.3.2013

Gefahrenquelle Hüpfburg

Wer sich auf einer Hüpfburg verletzt, muss deren Betreiber nachweisen, dass er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, um Schadenersatz- und Schmerzensgeld-Ansprüche durchsetzen zu können. Hat dieser das Spielgerät regelmäßig kontrolliert, besteht keine Haftungsverpflichtung. Das geht aus einem am letzten Donnerstag veröffentlichten Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Dezember 2012 hervor (Az.: 5 U 1054/12).

Der Entscheidung lag die Klage einer Erzieherin zugrunde, die im April 2010 in Begleitung mehrerer Kolleginnen mit 37 Kindern einen Freizeitpark besucht hatte.

Knieverletzung

In dem Park befand sich unter anderem eine Hüpfburg in Form eines Luftschiffs. Um das Spielgerät nutzen zu können, musste man über ein davor angebrachtes Luftkissen steigen.

Nachdem die Klägerin die Hüpfburg betreten hatte, um die Kinder zu fotografieren, kam sie auf dem Rückweg auf dem Luftkissen zu Fall. Dabei zog sie sich eine erhebliche Knieverletzung zu. Als Grund für den Sturz gab die Erzieherin an, dass die Hülle des Luftkissens unerwartet nachgegeben habe mit der Folge, dass sie auf dem Boden aufgeschlagen sei. Sie forderte daher von dem Betreiber der Hüpfburg die Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 17.000 Euro.

Spielgerät kontrolliert

In dem sich anschließenden Rechtsstreit bestritt der Betreiber, seine Verkehrssicherungspflicht verletzt zu haben. Denn er habe das Spielgerät noch am Morgen des Zwischenfalls kontrollieren lassen, ohne dass dabei Unregelmäßigkeiten festgestellt worden wären. Er fühle sich daher nicht für den bedauerlichen Unfall der Klägerin verantwortlich.

Dem schlossen sich sowohl die Richter des in der ersten Instanz angerufenen Landgerichts, als auch ihre Kollegen vom Koblenzer Oberlandesgericht an. Die Klage wurde von beiden Gerichten als unbegründet zurückgewiesen.

Pech gehabt

Nach Ansicht der Richter muss der Betreiber einer Hüpfburg sicherstellen, dass die Befüllung mit Luft nicht nur ausreicht, damit keine Kinder auf dem Boden aufschlagen. Sie muss auch das Gewicht von Personen mit höherem Gewicht tragen können. Denn Hüpfburgen und sie umgebende Luftkissen werden erfahrungsgemäß auch von Erwachsenen betreten, die ihre Kinder abholen oder erzieherisch eingreifen wollen.

„Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine regelmäßige Kontrolle des Spielgeräts angezeigt“, so das Gericht. Ohne Anzeichen für eine besondere Gefahrenlage sind jedoch keine erhöhten Anforderungen an die Kontrollpflichten zu stellen.

Im Fall der Klägerin war das Luftkissen ausreichend mit Luft befüllt als sie es betrat, um die Kinder zu fotografieren. Auch die zahlreichen anderen Besucherinnen und Besucher des Luftschiffs konnten es am Unfalltag sowohl vor als auch nach dem Zwischenfall problemlos betreten und wieder verlassen.

Nach Ansicht der Richter hätten folglich auch häufigere Kontrollen des Betreibers den Unfall nicht verhindern können mit dem Ergebnis, dass ihm keine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann. Die Klägerin geht daher leer aus.

Wolfgang A. Leidigkeit (w.leidigkeit@versicherungsjournal.de)

Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.de/-114725>